

## Merkblatt Forschungsfreisemester

# **Merkblatt Forschungsfreisemester**

Professor:innen können von ihren Aufgaben in der Lehre und in der Verwaltung für ein Semester, in besonders begründeten Fällen für zwei Semester, freigestellt werden. Die Freistellung erfolgt unter Fortzahlung der Dienstbezüge. Rechtsgrundlage ist § 70 SächsHSG.

## **Definition Forschungsfreisemester**

Im Rahmen eines Forschungsfreisemesters <u>kann</u> ein:e Professor:in <u>ganz oder teilweise</u> von ihren:seinen Aufgaben in der Lehre und Verwaltung zugunsten von Dienstaufgaben in der Forschung (für Forschungs-, Forschungsförderungs- oder künstlerische Entwicklungsvorhaben sowie für Aufgaben im Wissens- und Technologietransfer) oder in der Verwaltung freigestellt werden.

Die Freistellung erfolgt durch den:die für Studium und Lehre zuständige:n Prorektor:in auf Antrag des:der Dekan:in. Sie:Er übt in Abstimmung mit dem Rektorat, bezogen auf die Erfüllung der Voraussetzungen des § 70 SächsHSG, ein Ermessen aus. Ein Anspruch auf Freistellung besteht insofern nicht.

# Voraussetzungen

- 1) Zwischen den Freistellungsphasen muss ein zeitlicher Abstand von vier Jahren gewährleistet sein. Es müssen also mindestens acht Semester Lehrtätigkeit als Professor:in geleistet worden sein.
  - <u>Ausnahme</u>: Vor der erstmaligen Gewährung eines Forschungsfreisemesters muss grundsätzlich keine Wartezeit absolviert werden.
- 2) Die Freistellung setzt voraus, dass während der Freistellungszeit die ordnungsgemäße Vertretung des Faches in der Lehre und die Erfüllung der sonstigen Verpflichtungen der Fakultät sichergestellt sind. Bei Antragstellung ist dies dezidiert in einer Übersicht
  - a. der einzelnen zu vertretenden Lehrveranstaltungen,
  - b. der während des Freisemesters ausfallenden Lehrveranstaltungen darzulegen und im Falle von Buchstabe a),
  - c. durch die:den Vertreter:in durch Sichtvermerk (Namenskürzel) zu bestätigen.

Der:die Dekan:in bestätigt, vorzugsweise unterstützt durch einen Fakultätsratsbeschluss, dass die Vertretung des Faches und die Erfüllung der sonstigen Verpflichtung der Fakultät für die Dauer der Freistellungszeit gewährleistet sind.

Sollte es nicht möglich sein, dass die Lehraufgaben oder die Aufgaben und Funktionen aus der Selbstverwaltung durch Vertreter:innen adäquat übernommen werden, kann der:die für Studium und Lehre zuständige Prorektor:in (im Auftrag der Rektorin) von ihrem:seinem Ermessensspielraum Gebrauch machen und entweder die Gewährung eines beantragten Forschungsfreisemesters für den beabsichtigten Zeitraum ablehnen oder die Freistellung nur für Teile der Dienstaufgaben aussprechen.

3) Der Universität Leipzig sollen keine zusätzlichen Kosten aus der Freistellung entstehen.

## Antragsverfahren und Fakultätsvotum

Der Antrag ist formlos auf dem Dienstweg über den:die zuständige:n Dekan:in an den:die für Studium und Lehre zuständige Prorektor:in zu richten. In dem Antrag ist das Vorhaben näher zu



## **Merkblatt Forschungsfreisemester**

beschreiben. Die Ergebnisse von Evaluationen in Forschung und Lehre sind hierbei zu berücksichtigen. Der:die Dekan:in bestätigt schriftlich, vorzugsweise unterstützt durch einen Fakultätsratsbeschluss, dass die Voraussetzungen nach 2) und 3) gegeben sind.

Im Interesse einer geordneten Lehrveranstaltungsplanung sollen Anträge spätestens **sechs Monate vor** dem geplanten Freisemester gestellt werden.

Über den Antrag entscheidet das Rektorat. Über den Beschluss des Rektorats informiert ein Schreiben der für Studium und Lehre zuständigen Prorektorin bzw. des für Studium und Lehre zuständigen Prorektors an den:die betreffende Professor:in sowie nachrichtlich an den:die Dekan:in.

#### Hinweis:

Die Universität Leipzig trifft im Rahmen von Berufungs- oder Bleibeverhandlungen keine Entscheidung zu Forschungsfreisemestern. Forschungsfreisemester bedürfen immer der Unterstützung der Fakultät, insbesondere der Institutskolleg:innen, da diese die Vertretung der anfallenden Lehrveranstaltungen übernehmen müssen. Die Vorlage eines Fakultätsratsbeschlusses wird bevorzugt.

#### **Berichte**

Gemäß § 70 Abs. 3 SächsHSG hat die:der Professor:in spätestens drei Monate nach Beendigung ihrer:seiner Freistellung dem:der Rektor:in <u>und</u> dem:der Dekan:in schriftlich über die während der Freistellung erbrachten Leistungen zu berichten. Dieser Bericht ist auf dem Dienstweg über der:den Dekan:in dem:der Rektor:in fristgerecht vorzulegen. Er wird zur Personalakte genommen. Eine Nichterfüllung der Berichtspflicht wird bei Entscheidungen über zukünftige Anträge berücksichtigt.

#### Obliegenheiten während des Freisemesters

Durch die Wahrnehmung eines Forschungsfreisemesters dürfen die Betreuung von Abschlussarbeiten sowie die Mitwirkung an Abschlussprüfungen nicht beeinträchtigt werden; insbesondere darf es nicht zu durch Forschungsfreisemester bedingten Studienzeitverlängerungen kommen

Soweit dies nicht unzumutbar ist (bspw. aufgrund von Auslandsaufenthalten u.ä.) oder der:die Dekan:in im Einzelfall eine Freistellung erteilt hat, ist ein Erscheinen zu notwendigen, dienstlich veranlassten Besprechungen sowie die Mitwirkung in Kommissionen und Gremien zu gewährleisten.